Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 32 (1985)
Heft: 3

Werbung

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Stichworte und Begriffe zum Kulturgüterschutz

● **Kultur**
Kultur und Eigenständigkeit oder Identität eines Volkes sind substantiell miteinander verbunden. Ein Volk ohne Kultur verliert seine Identität. Schutz und Verteidigung der Kultur gehören deshalb zu den existentiellen Notwendigkeiten eines Volkes.

● **Kulturgüter**
Kulturgüter im Sinne des Haager Abkommens von 1954 für den Schutz von bewaffneten Konflikten (HAK) sind, ohne Rücksicht auf Herkunft oder Eigentumsverhältnisse:

a) bewegliches oder unbewegliches Gut, das für das kulturelle Erbe der Völker von grosser Bedeutung ist, wie zum Beispiel Bau-, Kunst- oder geschichtliche Denkmäler kirchlicher oder weltlicher Art, archäologische Stätten, Gruppen von Bauten, die als Ganzes von historischem oder künstlerischem Interesse sind, Kunstwerke, Manuskripte, Bücher und andere Gegenstände von künstlerischem, historischem oder archäologischem Interesse sowie wissenschaftliche Sammlungen und bedeutende Sammlungen von Büchern, von Archivalien oder von Reproduktionen des oben umschriebenen Kulturguts;
b) Gebäude, die der Erhaltung oder Ausstellung des unter anderem beschriebenen beweglichen Guts dienen, wie zum Beispiel Museen, grosse Bibliotheken, Archive sowie Bergungsorte, in denen im Falle bewaffneter Konflikte das unter anderem beschriebene Kulturgut in Sicherheit gebracht werden soll;
c) Denkmalzentren, das heisst Orte, die in beträchtlichem Umfange Kulturgut im Sinne der Unterabsätze a) und b) aufweisen (Art. 1 HAK).

● **Rechtsgrundlagen**
- Haager Abkommen vom 14. Mai 1954 für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten (HAK)
- Bundesgesetz vom 6. Oktober 1966 über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten (KGSG)
- Verordnung vom 17. Oktober 1984 über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten (KGSV)
- Bundesgesetz vom 23. März 1962 über den Zivilschutz (Art. 1, 2, 87) (ZSG)
- Verordnung vom 27. November 1978 über den Zivilschutz (Art. 19 Bst. f, 20 Bst. d und g, 22) (ZSV)

● **Ziele**
Das kulturelle Erbe der Nationen soll möglichst unversehrt bewaffnete Konflikte und Katastrophenfälle überleben.

● **Vorgehen**
Der Kulturgüterschutz ist deshalb bestrebt, einerseits der Respektierung der Kulturgüter durch die bewaffneten Parteien die notwendige Nachachtung zu verschaffen, anderseits schon in Friedenszeiten durch Schutzmassnahmen zur Sicherung der Kulturgüter beizutragen sowie durch die Sammlung und Bereitstellung von Sicherstellungsdokumentationen die Restauration oder den Wiederaufbau im Beschädigungs- bzw. Zerstörungsfall zu ermöglichen.

● **Organisation**
Bund
Der Bund schützt seine eigenen Kulturgüter und unterstützt die Kantone durch die Koordination der vorgeschriebenen Massnahmen, durch Durchführung von Kursen, durch Erarbeitung von Richtlinien und durch Kostenbeiträge (Art. 5 KGSG). Zuständig ist der Dienst für Kulturgüterschutz im Bundesamt für Zivilschutz (BZS).

Kantone
Den Kantonen obliegt der Vollzug. Sie treffen folgende Massnahmen:
- Schaffung einer gesetzlichen Grundlage;
- Bezeichnung der auf ihrem Gebiet liegenden Kulturgüter;
- Durchführung von Kursen;
- Bestellung von Betriebsschutzorganisationen (BSO) nach Rücksprache mit den Gemeinden;
- allenfalls Bestimmung eines besonderen Verantwortlichen für Kulturgüterschutz in der Leitung der örtlichen Schutzorganisation (OSO).

Eigentümer und Besitzer
Die Verordnung für die Planung und Durchführung der Massnahmen des Kulturgüterschutzes liegt primär bei den Eigentümern und Besitzern.

Armee
Die Hauptaufgabe der Armee besteht in der Respektierung des Kulturgutes, in der Aufklärung sowie in der Zusammenarbeit mit den verantwortlichen zivilen Behörden (Art. 7 Ziff. 2 HAK; Art. 5 KGSV).
Die Belange des Kulturgüterschutzes werden im Armeestab durch zwei Fachoffiziere, in den Stäben der Armeekorps durch den Of für Völkerrecht und in denjenigen der Territorialzonen durch den Chef des Rechtsdienstes wahrgenommen. In den Divisionen, Brigaden, Regimentern und Bataillonen obliegt der Kulturgüterschutz den Adjutanten.

Für Zivilschutzliegen sind Sie bei ACO genau richtig.

Kommen Sie in unseren Ausstellungsraum.

funktionsrichtig: Die neue, stapelbare COMODO-Liege entspricht allen Zivilschutzanforderungen.
materialrichtig: Solide Stahlrohrkonstruktion mit Steckverbindungen für vielseitigen Einsatz. Liegebespannung einzeln auswechselbar.
BZS-richtig: BZS 1-atü schockgeprüft und subventionsberechtigt.

budgetrichtig: Kompletter Service und Gesamtberatung inbegriffen.
ACO macht Zivilschutzräume zweckmässig.

ACO
ACO-Zivilschutzmobiliar
Allenspach & Co. AG
Untere Dünnernstrasse 33
4612 Wangen bei Olten
Tel. 062 32 58 85

ZS-INFO-COUPON
Senden Sie mir/uns bitte Informationen über stapelbare ACO-Zivilschutzliegen. Danke.
Name:
Telefon:
Adresse:
Gemeinde: